



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 15. Januar 2008

Nr. 1

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. Februar 2008 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

I. Rabatte und Ermäßigungen

- | | |
|-----------------------------|----|
| 1. Sonderangebote | 34 |
| 2. Fahrten von Schulklassen | 34 |

II. 8. August

III. Gruppenreisen

IV. Ausgabe von Jahresabonnements als Chipkarte

Anhänge

- | | |
|------------|--|
| Anhang 1 | Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien |
| Anhang 2 a | Tarifzonenplan Gesamttarifgebiet |
| Anhang 2 b | Tarifzonenplan Innenraum (Zonen 10 und 20) |
| Anhang 3 | Haltstellenverzeichnis |

Vorwort

1. Der Gemeinschaftstarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linien der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen.
2. Der Gemeinschaftstarif enthält
im **Abschnitt A** die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen
im **Abschnitt B** die Tarifbestimmungen und Fahrpreise
im **Abschnitt C** die Sonderregelungen.
3. Dieser Gemeinschaftstarif ist vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie am 5. Juli 1995 und von der Regierung von Schwaben am 16. Juni 1995 genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.
4. Der Gemeinschaftstarif gilt vom 1. September 1995 an.

Gemeinschaftstarif der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linienabschnitten.
- (2) Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der befördernden Unternehmen verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge "Personal" genannt), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für Behinderte mit Rollstühlen.
- (3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.
- (4) Als Aufsichtsperson gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

8.3 Streifenkarte

Es werden Streifenkarten für Erwachsene und Streifenkarten für Kinder ausgegeben.

Die jeweilige Streifenkarte kann von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benützt werden.

Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu entwerten, dabei gilt: Zahl der Zonen = Zahl der zu entwertenden Streifen. Abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer gelten als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein. Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der DB AG ist nicht gestattet.

(1) Übertragbarkeit

Streifenkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Geltungsdauer

Streifenkarten gelten ab Entwertung bis Preisstufe 4 (4 entwertete Streifen) drei Stunden, ab Preisstufe 5 (5 entwertete Streifen) sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

8.4 Wochen- und Monatskarte für jedermann

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Wochen- und Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, werden an jedermann ausgegeben, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Geltungsdauer

Sie berechtigen während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарифgebiet.

Wochenwertmarken gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werkta-
ges des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des
nächstfolgenden Werktages.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

(3) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers
ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung
an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte
den Geltungsbereich nach Zone(n) und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom
Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des
Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kun-
denkarte zu bestellen.

Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

8.5 Jahres-Abonnements für jedermann

Als Jahres-Abonnement für jedermann werden

- Umwelt-Abo
- Umwelt-Abo Plus
- 9-Uhr-Spar-Abo und
- AboPlusCard angeboten.

8.5.1 Umwelt-Abo

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausge-
nommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungs-
berechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vor-
lage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-
Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden ge-
kommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zu-
rückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstat-
tet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden
Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.2 Umwelt-Abo Plus

(1) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Umwelt-Abos Plus sind übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist unter-
sagt.

(2) Gültigkeit

Das Umwelt-Abo Plus kann vom Verkehrsunternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken
ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Umwelt-Abo Plus als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein
Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Bei

der Ausgabe ohne Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust kein Ersatz geleistet. Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Umwelt-Abo Plus berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags können bis zu 3 Erwachsene oder bis zu 6 Kinder oder eine andere Personenkombination nach der Maßgabe: 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.3 9-Uhr-Spar-Abo

(1) Geltungsdauer

Die Fahrausweise des 9-Uhr-Spar-Abos gelten jeweils Montag - Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Nutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.5.4. sowie unter Punkt 8.8.

8.5.4 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann

(1) Berechtigte

Ein Jahres-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Jahres-Abos, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können die Verkehrsunternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer sowie als Chipkarte ausgeben.

Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарифgebiet.

(3) Bestellung, Änderung

1. Ein Jahres-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für jedermann nach erhoben.

8.5.5 AboPlusCard

(1) Angebot

Die AboPlusCard wird als gemeinsames Zeitkartenangebot der DB AG und der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV, sowie der INVG und der RVO (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

(2) Geltungsumfang

1. Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecke, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG

- Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE)
(nur persönlich)
- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D)
(nur persönlich)
- Produktklasse C: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S)
(übertragbar oder persönlich)

2. Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönliches/übertragbares) Abonnement ausgestellt. Sie ist jeweils für ein Jahr gültig und besteht als persönliches Angebot aus einer Jahreskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.

Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard

3. Eine persönliche oder kombinierte (persönlich/übertragbar) AboPlusCard wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde.

Bei einer persönlichen Karte ist zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Bei einer übertragbaren Karte ist die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen. Bei einer kombinierten Karte ist für die Geltungsbereiche "übertragbar" die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen; zur Identifikation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen, der bei einer Fahrausweis-kontrolle in Geltungsbereichen "persönlich" auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

8.6 Fahrausweise im Ausbildungsverkehr

Als Fahrausweise im Ausbildungsverkehr werden

- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte, Schülerticket, Schülerticket für Schulweg-kostenträger)
- Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)
- Semesterkarte (nur für Studenten)
- Semester-Ticket (nur für Studenten) angeboten.

8.6.1 Monatskarte im Ausbildungsverkehr

(1) Berechtigte

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben

1. an alle Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an

- a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf der Kundenkarte bzw. Schülerticketkarte angegebenen Zone(n). Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamttarifgebiet. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(3) Ausgabearten

Die Monatskarte des Ausbildungsverkehrs kann in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs monatlich (Schülermonatskarte), bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung durch Abbuchung 11 aufeinander folgender Monatsbeträge einer Schülermonatskarte im Abonnementverfahren (Schülerticket) bzw. mit einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) als Schülerticket für Schulwegkostenträger erworben werden.

8.6.1.1 Schülermonatskarte

(1) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte des Ausbildungstarifs wird an alle Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gegen Altersnachweis ausgegeben. Für die unter Abs. (1) 2. a) - g) aufgeführten Berechtigten erfolgt der erforderliche Nachweis durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, für diejenigen unter Abs. (1) 2. h) und i) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste jeweils auf dem Bestellschein. Die Ausgabe erfolgt unentgeltlich. Die Kundenkarte gilt für die unter Abs. (1) 2. aufgeführten Berechtigten längstens 1 Jahr. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich nach Zone(n), die entsprechende Preisstufe und das Ende der Gültigkeit ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs ist eine neue Kundenkarte zu bestellen. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Die Schülermonatskarte besteht aus einer Kundenkarte des Ausbildungstarifs und der zugehörigen gültigen Wertmarke. Sie lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Geltungsdauer

Die Monatswertmarke gilt für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

8.6.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr eine Ein-

zugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Für Schülertickets, die nur für die Zone(n) 10 und/oder 20 gelten sollen, ist die Augsburgische Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) zum Einzug zu ermächtigen; in allen anderen Fällen ist die Deutsche Bahn AG zum Einzug zu ermächtigen. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 8.6.1.(1). Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket gilt 11 Monate und ist nach Ablauf jeweils neu zu beantragen. Je Schülerticket werden 2 Fahrausweise mit 6- und 5-monatiger Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss die Chipkarte persönlich der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) vorgelegt werden.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburgischen Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.6.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.
2. Zur Abbuchung der 11 aufeinander folgenden Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Verkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Es werden Fahrausweise des Schülertickets mit Gültigkeit ab 1. September (Beginn des Schuljahres) ausgestellt; sie gelten bis 31. Juli des folgenden Jahres.

Für Schüler, die während des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden Fahrausweise des Schülertickets vom 1. eines jeden Monats bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab Monat Oktober.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung

ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen an den Kostenträger erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 8.8.

8.6.2 Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schüler-Ferienkarte)

Die Schüler-Ferienkarte wird in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamttarifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamttarifgebiet.

Die Schüler-Ferienkarte gilt während der gesamten Sommer-Schulferien und wird gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs bzw. des Fahrausweises des Schülertickets ausgegeben. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen Sicherung gegen Missbrauch für Schülermonatskarten unter Punkt 8.6.1.1 (2).

8.6.3 Semesterkarte

(1) Berechtigte

Semesterkarten werden ausgegeben an alle ordentlich Studierenden öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Die Semesterkarte besteht aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen 5-Monats-Wertmarke, lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Die Semesterkarte wird nur in einer Preisstufe für den Innenraum (Zonen 10 und 20) ausgegeben und gilt für 5 Kalendermonate.

Sie berechtigt im Innenraum zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein gegen Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung von der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) ausgegeben. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktagen vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

8.6.4 Semester-Ticket

(1) Berechtigte

Alle ordentlich Studierenden der Universität Augsburg, der Hochschule für Musik, Nürnberg -Augsburg, Abteilung Augsburg und der Fachhochschule Augsburg, mit Ausnahme von Gaststudierenden und Schwerbehinderten.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Als Fahrausweis gilt der Studentenausweis zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Die Fahrtberechtigung ist im Studentenausweis aufgedruckt. Der Studentenausweis lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig, wenn er vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben ist. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen.

(3) Geltungsdauer

Das Semester-Ticket gilt für jeweils ein Semester.

1. Universität Augsburg und der Hochschule für Musik, Nürnberg - Augsburg, Abteilung Augsburg

Als Semesterzeiten gelten für das Sommersemester der Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres und für das Wintersemester der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

2. Fachhochschule Augsburg

Als Semesterzeiten gelten für das Sommersemester der Zeitraum vom 15. März bis 30. September eines Jahres und für das Wintersemester der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 14. März des folgenden Jahres.

(4) Örtlicher Geltungsbereich

Der Studentenausweis berechtigt während der jeweiligen Geltungsdauer im Innenraum (Zonen 10 und 20) zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(5) Ausgabe der Fahrausweise

Der Studentenausweis wird von der Universität, der Hochschule für Musik bzw. Fachhochschule ausgegeben. Der Fahrpreis pro Semester wird vom Studentenwerk Augsburg über den Studentenwerksbeitrag erhoben.

8.7 Fahrausweise für Senioren

Als Fahrausweise für Senioren werden

- Senioren-Monatskarte und
 - Senioren-Abo
- angeboten.

8.7.1 Senioren-Monatskarte

(1) Berechtigte

Senioren-Monatskarten werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Senioren-Monatskarten bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen gültigen Wertmarke, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Monatskarten werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamttarifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamttarifgebiet. Sie berechtigen während ihrer Geltungsdauer im Innenraum bzw. im Gesamttarifgebiet zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Kundenkarte angegebenen Geltungsbereich. Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Geltungsdauer

Die Senioren-Monatskarte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

(5) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte wird auf Bestellschein und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich und die entsprechende Preisstufe ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs, bei Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist eine neue Kundenkarte zu bestellen.

Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

Kundenkarten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

8.7.2 Senioren-Abo

(1) Berechtigte

Senioren-Abos werden an Personen ausgegeben, die das 63. Lebensjahr vollendet und zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt haben. Die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Senioren-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate. Je Abo können 2 Fahrausweise mit jeweils 6-monatiger Geltungsdauer oder eine Chipkarte ausgegeben werden.

Die Senioren-Abo-Karte gilt täglich außer Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr.

Senioren-Abo-Karten, die bis 31.07.2007 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig.

(3) Örtlicher Geltungsbereich

Senioren-Abos werden in drei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20), das Gesamttarifgebiet ohne Otting-Weilheim und das Gesamttarifgebiet. Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich.

Der Übergang in die 1. Klasse der Züge der Deutschen Bahn AG ist nicht gestattet.

(4) Bestellung, Änderung

1. Ein Senioren-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 15. des Vormonats bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) bzw. der Deutschen Bahn AG vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. der Chipkarte zustande.

2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

(5) Kündigung

1. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich möglich. Bei Ausgabe einer Chipkarte muss bei der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) unter Vorlage der Chipkarte gekündigt werden.

2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(6) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abos beträgt das 12-fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Endet das Abo vor Ablauf des jeweiligen 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten für Senioren nacherhoben.

(7) Erstattung bei Nichtausnutzung

Fahrgeld wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 15 Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

8.8 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements für jedermann, für Schülermonatskarten im A-bonnement (Schülertickets und Schülerticket für Schulwegkostenträger) und für Schülermonatskarten.

Ein Jahres-Abo bzw. eine Schülermonatskarte kann in Anspruch genommen werden, wenn im Bestellschein die Start- und Zielhaltestelle, das Beförderungsmittel sowie ggf. Umstiegshaltestelle angegeben werden.

8.9 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

8.10 Beförderungsentgelte für Hunde, Fahrräder und Sachen

1. Für die Mitnahme von einem Hund je Person wird kein Beförderungsentgelt erhoben. Für jeden weiteren Hund ist der ermäßigte Fahrpreis der Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe zu bezahlen.
2. Für die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen des Nahverkehrs ist als Fahrradtagskarte vor Fahrtantritt eine Zusatzkarte 1. Klasse Preisstufe 2 zu bezahlen.
3. Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (Rollstühle) und sonstige Sachen wie kleine Tiere entsprechend § 11 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen Teil II Abschnitt A werden unentgeltlich befördert.

8.11 Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien

1. Bus-Kuriergut wird nur auf Regionalbuslinien befördert. Örtliche Ausnahmen werden besonders bekannt gegeben. Regionalbuslinien sind durch eine dreistellige Liniennummer in den Fahrplänen und Aushängen kenntlich gemacht.
2. Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden als Bus-Kuriergut am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestellen an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Empfangsberechtigung zu prüfen.

3. Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
4. Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt 2,50 € für jedes Stück. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
5. Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei den von den Verkehrsunternehmen festgelegten Stellen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Für die Hinterlegung ist das vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Lagergeld zu bezahlen. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen.
6. Eine Erstattung von Beförderungsentgelten ist ausgeschlossen.
7. Bei Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.

Zeitkartentarif Semesterkarte

| | Semesterkarte 5 Monate gültig € |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| Innenraum (Zonen 10 und 20) | 145,00 |

Zeitkartentarif Schüler-Ferienkarte

| | Schüler-Ferienkarte € |
|---|--------------------------|
| Innenraum (Zonen 10 und 20) | 29,10 |
| Gesamttarifgebiet o. Otting-Weilheim | 49,40 |
| Gesamttarifgebiet | 66,00 |

Zeitkartentarif Senioren-Monatskarte und –Abo

| | Senioren- Monatskarte € | Senioren-Abo | |
|---|-------------------------------|--------------|-----------------|
| | | Jahr € | Monatsrate € |
| Innenraum (Zonen 10 und 20) | 31,10 | 312,00 | 26,00 |
| Gesamttarifgebiet o. Otting-Weilheim | 46,40 | 464,40 | 38,70 |
| Gesamttarifgebiet | 61,90 | 619,20 | 51,60 |

In den Fahrpreisen sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

1. Sonderangebote

Es können tarifliche Sonderangebote in zeitlichem und/oder begrenztem Geltungsraum angeboten werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

2. Fahrten von Schulklassen

(1) Fahrpreise

Für gemeinschaftliche Fahrten von Schulklassen mit mindestens 10 Teilnehmern gilt folgende Ermäßigung:

Für jeden Erwachsenen ist der Fahrpreis der Streifenkarte für Kinder der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Zwei Schüler vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. zwei Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemein bildenden Schulen zählen als ein Erwachsener. Ein einzelner Schüler vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. ein einzelner Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemein bildenden Schulen erhält keine weitere Ermäßigung. Es kann auch ein Gruppenfahrchein ausgestellt werden.

(2) Besonderheit

Für Fahrten von Montag bis Freitag in der Hauptverkehrszeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr wird die Ermäßigung nicht gewährt. Ausnahmen sind ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs möglich, wenn die Fahrt mindestens 4 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet wird und die Schulklasse mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Ab 20 Teilnehmer ist stets mindestens 4 volle Werktage vor Fahrtantritt die Zustimmung des AVV bzw. des/der Verkehrsunternehmen(s), dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, einzuholen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt B. I 8.3

II. 8. August (Friedensfest in Augsburg)

Bei Benutzung der Linien des Stadtverkehrs (Stadtbusse und Straßenbahnen) gilt der 8. August als Feiertag, bei Benutzung der Linien des Regionalverkehrs (Regionalbusse und Züge) gilt der 8. August als Werktag (Montag bis Freitag), es sei denn der 8. August fällt auf einen Samstag oder Sonntag.

III. Gruppenreisen

Gruppenreisen ab 20 Personen müssen 4 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet werden.

IV. Ausgabe von Jahresabonnements als Chipkarte

Ein Jahres-Abonnement, das als Chipkarte ausgegeben wird, ist gültig, wenn zur Chipkarte der zusätzlich ausgegebene Fahrausweis mitgeführt wird. Der Fahrausweis muss - ausgenommen bei Umwelt-Abo Plus - vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zuname unterschrieben sein.

Augsburg, den 02.01.2008

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung

Helmut Hofmann
Geschäftsführer

Dillingen a.d.Donau, 15. Januar 2008
Leo Schrell, Landrat

Verzeichnis der in den AVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs)

Der Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken- und Linienabschnitte der nachstehend genannten Unternehmen:

- DB Regio AG
- Josef Ankner, Sielenbach
- BBS Brandner KG, Thannhausen
- Betzmeir-Reisen GmbH, Hollenbach
- Josef Demmelmair GmbH & Co. KG, Friedberg
- Egenberger Verkehrs GmbH, Thierhaupten
- Hedorfer-Reisen GmbH, Petersdorf-Axtbrunn
- Hörmann-Reisen GmbH, Augsburg
- Karl Kirner, Gersthofen
- Kohler-Reisen GmbH, Horgau
- Ludwig Tours Inh. Fritz Ludwig, Zusmarshausen
- Magg GmbH & Co KG., Wertingen
- Nußbaum-Reisen Omnibus GmbH & Co. KG, Biburg
- RBA Regionalbus Augsburg GmbH, Augsburg
- Hermann Schick, Wertingen
- Michael Schleipfer, Altomünster
- Johann Spangler, Inh. Leonhard Pfisterer e. K., Pöttmes-Gundelsdorf
- Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH AVG, Augsburg
- GVG Gersthofen Verkehrsgesellschaft mbH, Gersthofen
- Stuhler Reisen GmbH, Schwabmünchen
- Verkehrsgemeinschaft Ankner/Schleipfer, Sielenbach